Das

wissenschaftliche Prinzip des deutschen Privatrechts

in der

Anwendung auf das Leibgeding,

unter

Bezug auf den Gr. Hess. Gesetzentw. über das Sachenrecht.

Von

Purgold,

Advocat in Darmstadt.

Beilageheft zum XXXI. Band des „Archiv für die civilist. Praxis".

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1848.

Zwiefach nur war bisher der Kampf, welchen das deutsche Privatrecht zu bestehen hatte, der Kampf nach Außen gegen das römische Recht und der Kampf im Innern, über Methode und Zweck seiner Bearbeitung selbst. Hat es aus dem Kampfe nach Außen wenigstens werthvolle Grundzüge, fast ausschließlich durch seine innere Güte, bis dahin gerettet, bis sich Gelehrte seiner annahmen; hat weiter der Kampf um seine eigne Bedeutung und innere Ausbildung um seine Theorie sowohl, als um die Art und den Umfang seiner praktischen Anwendbarkeit durch die verdienstvollsten Arbeiten sich für die Grundlage des Systems einem wissenschaftlichen Abschlusse genähert, so wird es nun in einen dritten Kampf verwickelt, in den Kampf mit der neuen deutschen Codification. Dieser aber ist der bedeutendste, für das deutsche Privatrecht selbst, sowie für die Wissenschaft und das Leben.

Bis hierher fanden die germanistischen Studien immer den vollsten Anklang in der öffentlichen Meinung, theils weil es unserer Nationalität widerstrebt, gerade im Recht einer fremden Herrschaft unterworfen zu sein, theils weil unter der großen Masse der Gebildeten sich das Bewußtsein immer mehr Geltung verschafft, wie ungehörig und unzureichend unserer Gesittung und unsern Verhältnissen ein für ein anderes Volk, eine andere Zeit und eine andere Bildungsstufe geschriebenes Recht ist. Darum wurde aber die Beziehung der öffentlichen Meinung und der germanistischen Studien auch eine wechselseitige, sie hat die

Richtung gezeigt, welche alle wissenschaftlichen Entwickelungen zu nehmen berufen sind, die Vermittelung mit dem Leben. Gerade von dem Gesichtspunkte dieser stets innigeren Durchdringung der wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Zeit und des Lebens selbst bringt aber die Codification unsere Angelegenheit auf ein ganz neues Feld.

Der neuen Codification steht der reiche Schatz an Einsicht, namentlich an Einsicht in die Wissenschaft des Rechts, zu Gebot, welchen sich der menschliche Geist in der langen Reihe der Jahrhunderte errungen, seit welchen das römische Recht seine Entwickelung beendigt hat; die neue Codification steht außerdem in dem Bedürfniß der Zeit; sie muß daher mindestens den negativen Vorzug haben, alles Dasjenige außer Acht zu lassen, was nur in längst untergegangenen römischen Verhältnissen seinen Boden hat; allein sie kann sich auch nicht enthalten, positiv alle die Einrichtungen unserer Tage nicht nur an sich zu berücksichtigen, sondern auch sie mehr und weniger gerade von demjenigen Gesichtspunkte aus aufzufassen, in welchem sie sich dem eigenthümlichen Charakter und dem heutigen Bildungsstande der Deutschen darstellen. Endlich bringt die neue Codification dies Alles durch die Muttersprache, in welcher sie abgefaßt ist, dem allgemeinen Verständniß näher. Die neue Codification wird sich daher den Anforderungen der Wissenschaft, ebenso der Rechtssprechung und vor Allen dem wirklichen Leben auf eine Weise befreunden, wie dies dem römischen Rechte niemals möglich gewesen, und in gleichem Grade wird alsdann dem seitherigen deutschen Privatrechte nicht mehr die Federkraft in allen Verhältnissen zur Seite stehen, welche bis hierher das positive Recht, insoweit es das römische war, sich bei uns einzuleben verhinderte.

Was von dem deutschen Privatrechte in der neuen Codification seinen Platz nicht findet, wird daher auch in dem Leben seinen Platz nicht leicht behaupten können und für die Wissenschaft, statt Gegenstand der kräftigsten Lebensmanifestationen zu bleiben, sich dem Charakter der Antiquität

annähern. Was dagegen nur als eine Anwendung aus unrichtiger Auffassung eines deutschrechtlichen Instituts in die neue Gesetzgebung übergeht, wird aus den Gründen, welche dieser einen leichteren Eingang als der römischen sichern, auch ein solches Rechtsinstitut selbst nur in dieser mißverstandenen Weise in die Fortbildung des Rechts und in das Leben führen.

Ist hiernach die neue Codification für das deutsche Privatrecht eine Lebensfrage, so ist auch für die Wissenschaft der Beruf um so dringender, eine jede neue deutsche Codification namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob und in wie weit sie das deutsche Privatrecht berücksichtigt habe; nicht als ob wir den lichten Bau, welchen die Gegenwart der Zukunft gründet, aus der Rüstkammer des Mittelalters, wie uns gern vorgeworfen werden möchte, meubliren wollten, sondern weil das deutsche Privatrecht in den für unsre heutigen Verhältnisse erhaltenen Grundzügen für uns die natürlichste Manifestation des Rechts selbst ist.

Der Gesetzgeber kann so wenig wie der Philosoph das Recht machen wollen; seine Aufgabe ist, das Recht aufzufinden und darzustellen; dem Philosophen entwickelt es sich im abstracten Elemente des Denkens und der Gesetzgeber hat den hierdurch aufgefundenen Begriff und seine Entwickelung gerade in demjenigen Ausdrucke zu erkennen, welchen dieser ursprünglich abstracte Begriff in seiner unter den gegebenen Verhältnissen vollbrachten Verwirklichung bereits erlangt hat.

Der Charakter und die Bildungsstufe des gegebenen Volks, wie nicht minder alle seine äußeren Verhältnisse bieten die Momente, welche dem abstracten Rechte sein concretes Leben vorzeichnen. Alle diese Momente aber haben sich schon zu wirklichem Rechte in denjenigen Institutionen bereits gestaltet, welche sich aus den Schwingungen des Lebens selbst erzeugt, wie dies bei den Institutionen des deutschen Rechts der Fall ist.

In dem Sachenrechte nun aber, wie dieses als Entwurf der Gesetzgebungscommission [1]) bearbeitet und als solcher von dem Gr. Ministerium der Beurtheilung des sachkundigen Publikums vorgelegt [2]), allein noch nicht als Regierungsentwurf von der Staatsregierung an die Stände gebracht worden ist, finden sich diejenigen Reallasten nicht, welche zum Theil in einem positiven Thun des Besitzers des dienenden Grundstücks bestehen nnd welche bis hierher als wesentlicher Bestandtheil bei Regulirung unserer bäuerlichen Gutsverhältnisse vorkommen.

Kann bei dem heutigen Zustande staatsbürgerlicher und wissenschaftlicher Bildung keine Rede davon sein, diejenigen Reallasten vertheidigen zu wollen, welche rein feudalistisch sind und entweder eine Veräußerung von Hoheitsrechten oder, unter der Form einer privatrechtlichen Leistung, nur wieder eine Steuer neben den ausgeschriebenen, unter die Staatsangehörigen gleich vertheilten Steuern [3]) enthalten, so will doch unser Gesetzentwurf auch den privatrechtlichen Reallasten entgegentreten und diese Bestimmung des Gesetzentwurfs nun gab dem Verfasser den nächsten Anlaß zu dem nunmehrigen Aufsatz. In diesem will er, wie er sich hiermit aufs Bestimmteste verwahren und zur Bezeichnung seiner Absicht ausdrücklich hervorheben will, nach den

---

1) Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen, nebst Motiven. Zweite Abtheilung, enthaltend: die Titel von den Vermögensgegenständen und deren Eintheilung, von dem Besitze, von dem Eigenthume, von den Dienstbarkeiten, von der Verjährung und Ersitzung. Erster Theil: Gesetzentwürfe. Zweiter Theil: Motive. Darmstadt 1845.

2) Edict des Gr. Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. October 1845.

3) Auch diese sind in dem Großherzogthume mit Fleiß aufgesucht und unentgeltlich aufgehoben, nur besteht als Beitrag zu den von den Gemeinden aufzubringenden Kirchenlasten hier und da noch die Glockengarbe, eine eigenthümliche, als Reallast behandelte, Abgabe, die von den dienenden Grundstücken nur alsdann entrichtet werden muß, wenn ihr Besitzer ein so wohlstehender Mann ist, daß er einen zweispännigen Pflug auf sie führt.

vorhandenen klassischen Bearbeitungen, keine Monographie des Leibgedings geben, sondern

1) andeuten, wie in dem Großherzogthume Hessen und namentlich in dem Odenwalde, als in demjenigen Theile desselben, in welchem sich deutschrechtliche Einrichtungen am Meisten erhalten und als Volksrecht ausgebildet haben, das Leibgeding vorkommt, hieraus

2) zu bestimmen suchen, welches rechtliche Institut wir hiernach in demselben besitzen, und

3) ob die Gesetzgebungswissenschaft nach philosophischen, juristischen und staatswirthschaftlichen Gründen die Aufnahme dieses Rechtsinstituts in die neue Gesetzgebung anempfehle.

Bei dieser Bearbeitung aber werden wir immer einerseits auf den Werth des deutschen Rechts im Allgemeinen zurückkommen und in unsern nationalen Verhältnissen unser specielles Institut wurzelnd andeuten, sowie andererseits aus unserm speciellen Institut die Anwendung auf das Allgemeine machen dürfen, da unser deutsches Recht selbst es ist, das wir für die neue Gesetzgebung vertheidigen wollen und auch außerhalb der Germanistenversammlung jede Behandlung des vaterländischen Rechts das Streben bezeichnen darf nach „dem Einklang ernster Wissenschaftlichkeit mit dem lebhaftesten Eifer und Gefühl für die vaterländischen Interessen", wobei, was die Darstellung anbelangt, bei kaum zu bewältigenden Berufsarbeiten, bei dem Verfasser der Wunsch sich geltend machte, seine Stimme noch so zeitig abzugeben, daß sie bei der Prüfung des Gesetzentwurfs durch die hierzu Berufenen noch mit vernommen werden könnte.

Kommen wir auf den Gesetzentwurf zurück, so findet sich in ihm nirgends ein Rechtsinstitut, wonach der Besitzer einer Liegenschaft als solcher zu positiven Handlungen verpflichtet wäre. Außerdem steht eine ausdrückliche Bestimmung in dem Rechte der Dienstbarkeiten diesem Rechtsinstitute entgegen.

Sowie nämlich in Betreff des Wesens der Dienstbarkeiten und ihrer ausschließlichen Eintheilung in Dienstbarkeiten auf ein Nichtthun und auf ein Leiden, der Code Napoleon Art. 637 dem Principe nach ganz dem römischen Rechte folgt und dasselbe sogar, die Sache statt der Person als Rechtssubject auffassend, in dem Art. 686 noch mehr als in der justinianrischen Compilation geschieht, in diesem Sinne ausführt, so sagen die Motive des zweiten Theils des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen Tit. IV. zu Art. 1—3 Seite 132 wörtlich: „servitus in faciendo consistere nequit", und dem entsprechend sagt der Art. 1 des Commissionsgesetzentwurfs selbst: „durch eine Dienstbarkeit kann nur die Freiheit einer fremden Sache dergestalt beschränkt werden, daß der Eigenthümer der dienenden Sache bezüglich derselben Etwas dulden oder unterlassen muß".

Gehen auch wir von der Ansicht aus, daß die deutschen Realrechte nicht unter den Begriff der Dienstbarkeiten fallen, so ist doch, wenn wir auch Namen und Klassificationen der Dienstbarkeit nicht gebrauchen können, die Sache selbst in unserm Rechtswesen vorhanden, die mit dem Besitze einer concreten Liegenschaft verbundene Verpflichtung zu positiven Handlungen, und nicht nur, daß dies Rechtsverhältniß in dem Gesetzentwurf nicht entwickelt ist, so möchte doch in dem Gesetzentwurf wie er vorliegt und durch die Motive erläutert wird, selbst die Möglichkeit sogar einer vertragsweisen Einrichtung der Realgerechtigkeiten genommen sein.

Betrachten wir nun zunächst

I. Das Rechtsinstitut, was wir statt dessen in unserem Gesetzbuche ausgebildet zu finden wünschten, in derjenigen Rechtsgestaltung, wie es bei uns vorkommt, so möchte nun

1) eine Angabe der Quellen dieser Rechtsgestaltung gefordert werden. Allein so reichlich auch diese fließen, so sehr sind sie doch verschieden von den Quellen gelehrter Ar-

beiten: die Lebensentfaltung selbst in diesem Zweige ist die Quelle. Ist bei den Deutschen die rechtserzeugende Kraft in dem Volke noch niemals zum Abschlusse gekommen, wie dies mit dem römischen Rechte durch Justinian's Compilation der Fall war, so müssen wir um so mehr in dem Rechte, wie es sich in dem Volke und den von ihm in seinem häuslichen Kreise geschaffenen Einrichtungen findet, auch eine Rechtsquelle anerkennen, eine Quelle für die Gesetzgebungswissenschaft, welche die Vermittelung des Rechts mit dem Leben auffaßt, sowie als Quelle des deutschen Privatrechts, welches sich, ohne allgemeine gesetzliche Promulgation, wesentlich als Volksrecht in dem Gegensatze zum Juristenrechte geltend macht, und dies nirgends ungetrübter, als gerade in unserem Institute. Gerade das Leibgeding beruhte zunächst und der Regel nach nicht auf richterlichen Entscheidungen und kam sonach nicht leicht eine Auseinandersetzung und Beurtheilung der Sache durch Advokaten und Richter vor, die, gleich den römischen Jurisconsulten oder Prätoren, die Sache selbst auf vorhandene Rechtsprincipien zurückzuführen und die Lücken durch Analogien und Fictionen auszufüllen suchten, sondern das Volk ließ hier ungestört sein Rechtsbewußtsein walten, der Landmann schuf mit seinen Angehörigen und seinen Nachbarn das Institut nach seinem Bedürfnisse und entwickelte es in der, der Gestaltung seiner Vermögensverhältnisse entsprechenden Weise. Da, wo so der natürliche Rechtssinn und er in der durch die concrete Volksthümlichkeit gegebenen Färbung einerseits und das aus den gegebenen Verhältnissen hervorgehende und auf diese wirkliche Umgebung gerichtete Bedürfniß andererseits die Factoren eines Rechts sind, ist dies gewiß kein von Außen gegebenes, sondern ein aus dem Volke selbst hervorgegangenes und in seinem ganzen Leben wurzelndes Recht. Sicher ist dies eine Manifestation des Rechts, welche der Gesetzgeber zu beobachten, in ihrem Grunde zu erforschen, in ihrem Zusammenhange aufzufassen und im System darzustellen hat. Wird der Gesetzgeber hieraus eine

Quelle an sich zu finden haben, weil es sich von einer rechtlichen Erscheinung handelt, die aus den gegebenen Verhältnissen sich entwickelt, so wird auch ein weiterer Beweggrund zur Beachtung dieses Rechtsinstituts, wie es in dem Volke lebt, darin liegen, daß dieses Institut, nach seinem Gegenstande auch unserer Zeit ungetrübt angehört und hiernach einer weiteren Anforderung der Gesetzgebungswissenschaft entspricht.

Andere deutschrechtliche Institute tragen allzusehr den Charakter ihrer Entstehungszeit, als daß sie nicht anders als nur durch so wesentliche Modificationen in das System einer neuen Gesetzgebung eingereiht werden können, daß wir fast ein neues Institut sehen. Allein ganz anders ist dies bei dem Leibgeding, namentlich wie es in dem Odenwalde unter durchweg freien Bauern vorkommt [4]).

Hier sind die Verhältnisse wie sie die Landwirthschaft erzeugte und wie sie dieselben im Wesentlichen heute nicht anders gestaltet, der Gegenstand des Instituts und so ragt das Leibgeding in der That nicht wie eine Trümmer aus vergangner Zeit in unsere Tage hinein, sondern es ist das lebendige Recht selbst.

Nicht als Zufälligkeit aber, die der Zahl nach nur oft vorkommt, stellt sich unser Institut dar, sondern es hat sich als Rechtsnothwendigkeit in dem Volksbewußtsein geltend gemacht, und so nimmt seine Erscheinung den wahren Charakter der Rechtsquelle an. Würden namentlich auch nur immer die nämlichen Bestimmungen, immer der nämliche Inhalt, bei den einzelnen Verträgen, durch welchen der Landmann diese seine Verhältnisse ordnet, vorkommen, so würde eben in dieser Uebereinstimmung schon eine ausreichende Manifestation dieses Verhältnisses liegen. Allein die Sache geht weiter: die Leute, welche solche Verträge

---

4) Die Leibeigenschaft mit allen aus ihr entspringenden Rechtsverhältnissen ist seit länger als einem Menschenalter bei uns aufgehoben, und abgesehen von spärlich vorkommenden Erbleihen, kommen nur als Nutzungsrechte gutsherrliche Rechte in dem Odenwalde vor.

eingehen, erkennen ein solches Recht als eine bereits bestehende Richtschnur zur Regulirung solcher Rechtsverhältnisse an, wie diejenigen sind, in welchen sie durch eine Gutsübergabe treten. Die das Leibgeding bedingende Vertragsbestimmung wird als keine durchweg willkürliche, sondern nur als eine Anwendung *des an sich bestehenden Rechts* auf den gegebenen Fall von den Contrahenten betrachtet. Denn in den Verträgen findet sich vielfach die Schlußbestimmung: „daß Alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt sei, nach *gemeinem deutschen* Rechte ausgelegt und entschieden werden solle", eine im praktischen Leben ausgesprochene *Anerkennung der Giltigkeit eines gemeinen deutschen Rechts*, welche vielleicht, wenn auch nicht an sich merkwürdig, allein denn doch ein sehr bemerkenswerthes Zeugniß für diese Giltigkeit, und soviel Verfasser weiß, der Literatur noch wenig bekannt ist.

Da ausdrücklich von gemeinem *deutschen* Rechte die Rede ist, so kann natürlich kein Zweifel darüber sein, daß hierunter kein gemeines Recht, das mit römischem gleichbedeutend genommen wird, gemeint sei. Allein es möchte bei dieser Gelegenheit nicht unpassend erscheinen, die Notiz zu geben, daß auch in unsern Gegenden noch lange Zeit nach dem Landfrieden unter *gemeinem* Rechte das deutsche in dem Gegensatze mit römischem verstanden wurde, was einen neuen Beleg dafür gibt, daß Maximilian mit dem Ausdrucke „gemeine kaiserliche Rechte" nicht unbedingt das römische einführen wollte. In dem in einem großen Theile des Odenwalds geltenden, zuerst am 11. Juni 1610 publicirten[5]) *Pfälzer* Landrecht, obwohl dasselbe sich schon, gleich dem Mainzer Landrechte, weit mehr als das der oberen Grafschaft *Katzenelnbogen* oder gar das Landrecht der Grafschaft *Erbach* und der Herrschaft *Breu-*

---

5) Nach der Ausgabe *Weinheim* bei *Mayren* 1700.

berg[6]) seinen Inhalt aus dem römischen entlehnt hat, wird nämlich Theil IV. Tit XIII. §. 4 verordnet:

„Gleichergestalt wollen auch die gemeinen Rechte, daß die Mütter an dem, so ihren rechten Kindern nach des Vaters Tod erblich angefallen, oder geschenkt worden, kein Niessung haben sollen, bei dem Wir es lassen bewenden".

Unter dem Ausdrucke gemeines Recht in dieser Gesetzstelle kann aber kein römisches Recht verstanden sein. Denn nach römischem Rechte kommt, Ausnahmsfälle abgerechnet, der Mutter gar kein ususfructus zu in adventitiis liberorum, vivente patre itemque mortuo illo acquisitis[7]).

In diesem Gebrauche des Ausdrucks „gemeines Recht" liegt denn auch eine Bestätigung davon, „daß das Fortbestehen des deutschen Rechts keines Beweises bedarf, denn dies hat zu bestehen gar nicht aufgehört[8])".

Diesen deutschen Ausdruck gemein finden wir denn auch in lateinisch abgefaßten Urkunden über deutsche Rechtsverhältnisse gleichzeitig bei lex, wie bei jus, aus den verschiedensten Jahrhunderten nur durch communis bei rechtlichen Bestimmungen übersetzt, bei welchen nicht entfernt an römisches Recht zu denken ist[9]).

Was nun aber dieses gemeine deutsche Recht und insbesondere dieser Gegend Gewohnheit besage, welches hiernach dieser subsidiäre Inhalt der Leibgedingsverträge sei, darüber waren die Betheiligten im Klaren, weil bei diesen, gewöhnlich mit Eheberedungen zusammentreffenden, Verträ-

6) Diese vier Landrechte gelten nämlich in den, den hessischen Theil des Odenwaldes bildenden, Bezirken, je nach den frühern Territorialgrenzen.

7) Glück, Commentar, Band 2. Seite 269, insbesondere Text zu Note 40. Band 9. Seite 91.

8) Christ in den Verhandlungen der Germanistenversammlung in Frankfurt. S. 76.

9) Pertz, Monum. German. hist. Tom III. pag. 192. Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, Band 3. Heft 3. Seite 18.

gen immer eine solche Menge von Zeugen zugezogen wurde, daß in dem ganzen Orte bekannt war, wie gewöhnlich diese und jene hierbei vorkommenden Rechtsverhältnisse betrachtet zu werden pflegen, welche in einem einzelnen Falle einmal keine ausdrückliche Bestimmung erhalten hatten. Ganz besonders aber hatte das sich bei uns noch so lange erhaltene öffentliche deutsche Gerichtsverfahren [10]) dazu beigetragen, die Bekanntschaft mit dem Inhalte des Rechts und der Gewohnheiten zu bewahren und zu verbreiten. Nach unserer deutschen Rechtsansicht war nämlich die Justizverwaltung ein Gegenstand des öffentlichen Interesses [11]) und hiernach nicht blos Sache der als Prozeßführenden unmittelbar dabei Betheiligten. Es war daher nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht aller Centmänner, der Abhaltung des Centgerichts beizuwohnen. Fast wörtlich gleichlautend bedingt in allen Weißthümern unserer Gegend der Centmannseid: „Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott, daß Ihr jederzeit auf diesen Tag, da unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Vog-

10) Wenn auch das am 4. April 1571 publicirte Solmser Landrecht, welches im nördlichen Theile der Provinz Starkenburg und fast in dem ganzen Oberfürstenthum Hessen gilt, nach Theil I. Tit. 5. §. 1 einen Unterschied zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit macht und „erstere für dem Gericht und allem Umstand gerichtlich und öffentlich verhandelt werden" läßt, die freiwillige dagegen „mit verschlossenen Thüren", so erhielt doch auch dort, da einestheils „die Schöpfen" hinter den verschlossenen Thüren anwesend sein mußten und die Verabredung selbst beim Weinkauf unter Zuziehung der ganzen Freundschaft statt fand, der Inhalt der Verträge eine solche Oeffentlichkeit, daß auch hierdurch sich eine gemeine Meinung über die Natur und den Umfang der durch solche Verträge erworbenen Rechte bildete.

11) So ist nach Tit. 6 des Erbacher Landrechts auf des Centgrafen Frage: „von weßwegen ehr die Zent hegen soll", des Schöffen Antwort: „von unsers gnädigen Herrn wegen, von der Schöffen wegen, von des ganzen Land- und Zehntvolkes wegen, und aller Deren wegen, so daran zu schaffen haben" und diesen entsprechend sagt der Centgraf: „so hege ich denn ꝛc.".

teigericht gehalten wird, dasselbe in Person besuchen und außer Gottes Gewalt nicht davon bleiben wollet". Von den Gutsübergaben und hiernach doch auch wohl von den Bedingungen, unter welchen diese Statt hatten, erfuhr aber die ganze Centmannschaft dadurch, daß, zur Wahrung des etwaigen Näherrechts, alle Verkäufe der Liegenschaften öffentlich dem Gerichte angezeigt, auch „Diejenigen, welche ihre Vogteigüter verkaufen und von dem Gerichte los sein wollen, ihren Umgang thun und wenn Eltern übergeben, die Kinder sogleich Vogteileute werden" mußten, wie unsere Weißthümer sagen.

Das jüngste, dem Verfasser bekannte Protocoll über eine öffentliche Sitzung eines noch nicht in ein bloses polizeiliches Bußgericht ausgearteten Centgerichts in dem Hessischen ist ein Protocoll von 1734 über das Vogteigericht zu Heuchelheim, wobei zugleich, zur Aufrechthaltung des Charakters der Oeffentlichkeit, herausgehoben ist, daß wenn wegen Regenwetters das Gericht nicht unter der Linde abgehalten werden könne, das Gericht in des Schultheißen Scheuer sitze, der Umstand aber in dem Hofe bleibe [12]).

Dies Protocoll zeigt auch, daß dieses Instituts des Umstands noch in weit neuerer Zeit erwähnt wird, als bisher, und noch von Gerber angenommen wurde [13]).

Dasjenige nun, was auf diese Weise, durch die Uebereinstimmung der Verträge, sowie aus öffentlicher Behandlung der Sache über ihren Inhalt bekannt war, bildete

---

12) Abgedruckt in Hallwachs de Centena illimitata. Frankofurti ad M. 1746. pag. 84. Dort finden sich auch Weißthümer mit der angezogenen Stelle abgedruckt, indeß solche Weißthümer auch noch bis auf den heutigen Tag zuweilen aus den Gemeindearchiven zum Vorschein kommen, um Grenzen anzugeben, um die Berechtigung zum Bezuge von Forststrafen nachzuweisen, auch um als Publicationsdocumente der Verordnungen zu dienen, welche ihnen angehängt sind.

13) Gerber, das wissenschaftliche Prinzip des deutschen Privatrechts. Jena 1846. Seite 112. Not. 3.

und bildet bis auf den heutigen Tag in dem Bewußtsein unsers Landvolks ein vollständiges Recht über diesen Gegenstand.

Ein solches aus der Vorzeit unserer Väter stammendes Recht, das sich bis auf unsere Tage fort erhalten, die Vermögensangelegenheiten unserer Bauern belebt und ihren Verhältnissen ebenso wie dem Wohle des Staats angemessen ist, möchte, wollten es die Gelehrten auch als Rechtsgefühle der Barbaren bezeichnen, doch wohl an sich, und als ein von Wissenschaft und Gesetzgebung geistig zu bewältigender Stoff, mehr werth sein, als Rechtsideen eines uns fremden Volks [14]), auch wenn wir hier unerörtert lassen wollen, ob die Feinheiten des römischen Rechts gerade immer Ideen enthalten.

Die Summe der Bestimmungen, welche auf dem Lande bei Gutsübergaben und bei dem Leibgeding beobachtet zu werden pflegen, wird als ein bestehendes Recht von unsern Landleuten betrachtet, welches die Verträge in den einzelnen Fällen als bestehend voraussetzten, so daß diese Verträge, durch nähere Bezeichnung der Leistungen, namentlich ihrer Quantität nach, mehr nur einerseits die Erklärung enthalten, daß die Vertragenden in dies Verhältniß eintreten wollen und andererseits die letzten zur Ausführung dieses Rechts in einem gegebenen Falle erforderlichen Bestimmungen der Wohnungstheile, die Angabe der Malterzahl 2c. 2c.

So nun würde es auch wohl Aufgabe der neuen Gesetzgebung sein, den Inhalt der über das Leibgeding bestehenden Gewohnheiten unter dem wissenschaftlichen Gesichtspunkte aufzufassen und im System geordnet darzustellen, so daß nun dies die Grundlage sein würde, auf welcher sich die Verträge zu bewegen haben würden.

---

14) Archiv für die civilistische Praxis. Beilageheft zum 9. Band. Seite 3.

Für diesen Verkehr eine Grundlage durch Darstellung des hierüber in dem Volke lebenden Rechts im System zu geben, würde, gerade schon nach der Natur dieser Rechtsquelle, für unser Institut denn doch eine dankbarere Arbeit sein, als die Aufstellung eines Rechtssystems für unsre heutigen Bedürfnisse aus dem blos römischen Rechte. Dies, wenn wir auch von den uns völlig fremden römischen Verhältnissen absehen wollten, schon nach der Form der Erzeugung des römischen Rechts im Gegensatze zur Art der Erzeugung unsers Instituts.

Der Prätor hatte durch Fictionen von Thatsachen, die in der That nicht vorhanden waren, für immer die Möglichkeit einer folgerechten Entwickelung des römischen Rechts aus sich selbst benommen; die römischen Rechtsgelehrten, welche nun keine philosophische Begriffsentwickelung mehr eintreten lassen konnten, ergänzten die Lükken fürs Bedürfniß der Praxis nur dadurch, daß sie an die Einzelheit einer Bestimmung eine Folgerung knüpften, welche eben nur Einer der Seiten dieser Bestimmung entnommen war.

Schlagen wir beispielsweise so die erste beste Seite des C. J. auf, so macht Cajus [15]) den Schiffreder für Bewahrung aus dem Grunde verantwortlich, weil auch der Kleiderwäscher, obgleich er den Lohn nur für diese seine Kunst empfange, dessen ohnerachtet für Bewahrung verantwortlich sei. Und so auf jedem Blatte der Pandecten. Eine Masse dieser Folgerungen hatten aber schon gerade in dieser ihrer Vereinzelung durch das Citirgesetz positiv rechtlichen Werth erlangt, und wenn nun ein solches bloßes Juristenrecht schon an sich nicht „Prophet zur Vorbereitung des Rechtslebens in dem Volke [16])", sein konnte, so konnte es nach dieser Entstehungsweise nicht einmal auch nur als bloßes Juristenrecht in seiner Allgemeinheit aufge-

15) Fr. 5. Dig. IV., 9. Nautae etc.

16) Beseler Volksrecht und Juristenrecht S. 66.

faßt werden und Justinian mußte sich, statt zu systematisiren, darauf beschränken, nur zur übersichtlichen Darstellung die Masse des Stoffs zu sortiren [17]).

Wie Alles dies ganz anders, wenn wir statt der Gelehrsamkeit, „die eitle Kunst aus Staub und Asche bricht" das Leben zur Rechtsquelle haben, wenn wir aus eigner unmittelbarer Anschauung die Lebendigkeit der Natur eines deutschrechtlichen, zumal bis auf unsere Tage sich erhalten habenden, Instituts erforschen. Nicht blos aus dem Bedürfniß des Verkehrs selbst ist es hervorgegangen und hat sich daher ihm entsprechend ausgebildet, sondern wir finden gerade deßhalb in ihm auch die Anwendung einer in dem Volke lebenden Rechtsidee. Ist hierdurch schon die Rechtswissenschaft an sich in den Stand gesetzt, die Natur des Instituts und sie in ihrem Zusammenhange mit allen bestehenden Verhältnissen, in ihrem geschichtlichen Ergebnisse und in ihrer Volksthümlichkeit zu erkennen, so hat die Gesetzgebungswissenschaft insbesondere einen um so freieren Spielraum, als sie nicht nur, um den Staatsangehörigen in der Gesetzgebung nur die in ihnen bereits lebende Rechtsidee abzuspiegeln, das Vorhandene, wie es der Rechtsbewegung und den Verhältnissen entsprechend vorkommt, aufzufassen, sondern auch diese einzelnen Rechtsverhältnisse läuternd nach den Bedürfnissen ihrer Umgebung und ihrer Zeit zu ordnen und so sich, wenn freilich nicht über ihre Zeit, allein an ihre Spitze zu stellen hat.

Was nun die Auffassung unsers Rechtsinstituts anbelangt, so lebt der Inhalt der es bildenden Bestimmungen in dem Volke und der Verfasser dieses Aufsatzes kennt ihn aus dem Leben, dies muß er als seine Quelle für ein eben heute noch lebendiges, und heute in seiner Fortentwickelung aus sich selbst begriffenes Recht anführen [18]); of-

---

17) Hegel, Grundlinien des Rechts. Anmerkung zu §. 40.

18) Puchta über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung überhaupt und mit Altentheilsbestellung besonders, Gießen 1837 bei Ferber, Seite 10 glaubt, daß bei der Verschiedenheit, in welcher dies

fenbart hat sich ihm dies Recht in Dutzenden von Erbleihverträgen, in den Berathungen, welche mit ihm von den Betheiligten bei beabsichtigter Eingehung solcher Verträge, bei der Auslegung eingegangener, gepflogen wurden; offenbart hat es sich ihm in den Zeugenaussagen über einschlagende Gewohnheitsrechte, in den Bestimmungen, welche sich die Partheien als bestehend in einem Processe nachgegeben, in den Entscheidungsgründen von Bescheiden, die Beamten zu Verfassern hatten, welche nur in dem Erbacher Landrechtsbezirk ihr amtliches Leben verbracht, in einzelnen Bemerkungen in Relationen von Mittelrichtern über Wahrnehmungen in Leibgedingsangelegenheiten, welche in dem Collegе keinen Widerspruch gefunden, in den Acten über die causae cognitio, welche der Confirmation oder der Zuläſſigkeit der Abänderung eines Uebergabsvertrags vorausgegangen, in den vielfach übereinstimmenden Aeußerungen von Landleuten bei Verhandlung von Vergleichen, die mit einer Gutsübergabe endigten, in allen denjenigen Einzelheiten endlich, welche eben eine langjährige Praxis bietet [19]).

Betrachten wir nach Darlegung und Würdigung der Quelle, hierauf nun

2) den **Inhalt** der in dem Großherzogthume Hessen und namentlich in dem Odenwalde über das Leibgeding und die ihm verwandten Verhältnisse sich gebildet haben.

Rechtsinstitut in den verschiedenen Theilen von Deutschland vorkommt, es nur förderlich sein könne, wenn die **localen** Wahrnehmungen über dieses Institut mitgetheilt würden und zählt zu den Männern, welche hiezu Beruf haben möchten, namentlich auch die öffentlichen **Rechtsanwälte**. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaubt denn auch Verfasser diese Abhandlung aufzunehmen, das gelehrte Publikum bitten zu dürfen, sie soll keine abgerundete Vollendung bieten, sondern eben nur dazu beitragen, daß ein Jeder von seinem Standpunkte aus, das vaterländische Recht pflege und seine Erhaltung in der neuen Gesetzgebung fördere.

19) Eigentlich statutarische Bestimmungen über das Leibgeding haben wir in dem Großherzogthume Hessen nicht; die Fürstlich Hessischen Verordnungen von 1711, 12 und 14, wollen nur einzelnen Mißbräuchen namentlich zu frühzeitigen Uebergaben steuern.

den Gewohnheiten in einiger übersichtlichen Zusammenstellung, so kommt das Leibgeding, bei uns gleichermaßen auch Auszug genannt, das Recht, welches sich alternde Gutsverkäufer und vorzugsweise die ihr Gut an ihre Kinder abgebenden Eltern vorbehalten, hauptsächlich in dreifacher Form vor:

a) als Mitbau,

b) als Vorbehalt von Leibgedingsliegenschaften, und

c) als Auszug, welcher ausschließlich in Abgaben von Lebenserhaltungsmitteln und in Diensten geleistet wird.

Oft kommen diese drei Formen in einem und dem nämlichen Vertrage, als successive Formen des Leibgedings vor, in der Art, daß die Eltern bestimmen sollen, wann die eine Form in die andere sich umwandeln soll, oft aber auch wird nur eine der beiden letztern Formen gewählt, wenn die Zweite oder gar die Dritte schon das Alter oder die anderweite körperliche Hinfälligkeit der Eltern bedingt.

Die erstere, der Mitbau, von welchem der Verfasser in der Zeitschrift für deutsches Recht, Band VIII., handelt, tritt ein, wenn durch die Uebertragung des Guts dem herangewachsenen Sohne für die von ihm zu gründende Familie eine Existenz gesichert werden soll, indeß doch die Rüstigkeit des Vaters nicht nur sein Mitarbeiten in dem Feldbau, sondern auch noch eine Mitverwaltung des Guts und der hierauf bezüglichen Vermögensverhältnisse erlaubt. Können dagegen die Eltern sich wohl noch leichteren landwirthschaftlichen Arbeiten unterziehen, indeß sie doch nicht mehr der Verwaltung eines größeren Guts und der Verwerthung der auf ihm erzielten landwirthschaftlicheu Erzeugnisse gewachsen sind, so tritt die zweite Form des Leibgedings ein, die Eltern erhalten außer der Leibgedingswohnung ihre Auszugsäcker, auf welchen die schwereren Arbeiten und diejenigen Dienste, welche mit dem, den Eltern nicht mehr verbliebenen, Zugvieh und Geschirr verrichtet werden müssen, die Kinder leisten, sie müssen die Gräben in den Auszugswiesen ausheben, sowie ihnen die Kinder diejenige

Säfrucht, welche nicht wie Getreide zc. unmittelbar auf den Auszugsäckern gezogen zu werden pflegt, also Kleesamen, Krautpflanzen zc. und, wenn kein Auszugsvieh, oder kein ausreichendes gehalten wird, den erforderlichen Dung und auch den Gyps zum Klee unentgeldlich geben.

Endlich bei größerer Hinfälligkeit der Eltern tritt der Auszug nur in Naturalabgaben ein, welche, in Verbindung mit Diensten, den Eltern oder anderweiten Gutsübergebern geleistet werden.

Indeß schon in der ersten Form der Zweck wesentlich hervortritt, Gründung der neuen Familie mit Erhaltung der abtretenden Eltern, so bietet doch hauptsächlich die dritte Form unser Institut in seiner Eigenthümlichkeit dar.

Diese Leistungen bestehen nun:

a) in Abgaben eines bestimmten Maßes aller derjenigen Erzeugnisse des Guts, welche zur gewohnten Nahrung der abtretenden Eltern dienen.

Namentlich gehören hierhin Getreide, Kartoffeln, Kraut und zwar diese nach einem ein für allemal bestimmten jährlichen Maße; weiter Obst, dieses nach Verhältniß des jedesmaligen Erzeugnisses in jedem Jahre; wie etwa der vierte Theil alles auf dem Gute erzielten Obstes, frisch oder gedörrt, endlich Erzeugnisse von dem auf dem Gute gezogen werdenden Vieh und dieses wieder in einem ein für allemal bestimmten Maße, Fleisch, Butter, Käse, Eier, Honig zc.

Hat sich der Auszugsmann ausbehalten, Vieh halten zu dürfen, so erhält er das zu dessen Unterhaltung erforderliche Fütterungsmittel.

b) Stoff für Kleider, insoweit solcher auf dem Gute erzielt wird, in einem ein für allemal jährlich bestimmten Maße, gewobenes Leinenzeug nach Ellen oder Spinsel, nach Pfunden, auch Wolle von den Schafen,

c) Brandholz, Oel und Spähne zu Licht,

d) persönliche Dienste der Gutsbesitzer: Bleichen des Tuchs, Waschen des Weißzeugs, Beifuhr und Kleinmachen

des Holzes, Fuhren in die Mühle, Beitragen des für die Haushaltung, für das Vieh und die Wäsche nothwendigen Wassers, Wartung in Krankheit ꝛc.

e) Gebrauch des Gutsinventars im Einzelnen, welcher ohne Gefährdung des Eigenthümers doch dem Vater die Benutzung bei den sich ihm selten ergebenden Gelegenheiten in dem Maße gewährt, als wäre er Eigenthümer; so für eine Geschäftsreise oder einen Besuch bei Auswärtigen den Gebrauch eines Pferdes zum Reiten ꝛc. Diese Art der Leistungen tritt auch bis in die letzten Einzelheiten namentlich alsdann ein, wenn sich die übergebenden Eltern einen Theil der Liegenschaften zum Genuß vorbehalten haben, so die Befugniß, das Hofwasser alle Woche einen Tag lang auf den zum Auszug behaltenen Grasplatz zu leiten [20]). Bezeichnend ist bei den Abgaben, daß wenn die Auszugsleute den einschlagenden, unmittelbaren Genuß auf dem Gute haben, sie die Mittel nicht geleistet erhalten, sich diesen Genuß zu verschaffen, und umgekehrt. So, wenn die Auszugsleute sich eine Kuh auf dem Gute halten, bekommen sie die bedungene Milch und Butter nicht; wenn sie Hühner halten, werden ihnen die Auszugseier nicht geliefert; wenn sie sich ein Schwein fett machen, erhalten sie das bedungene Auszugsfleisch nicht, ja wenn sie statt Fleisches ein Schwein geliefert zu erhalten haben, allein schon ein junges Zugschwein groß ziehen, wird ihnen das fette Schwein nicht geliefert. Tritt dies Alles vorzugsweise bei den Erzeugnissen ein, die von den Nutzungen aus dem auf dem Gute gezogenen Vieh geliefert werden, so kehrt die Anwendung dieses Grundsatzes auch bei den anderen Leistungen wieder. So wechselt mit der Befugniß zum Bezuge des Brandholzes, des Brennöls oder der Kien-

---

20) Als zwar nicht unmittelbar mit dem Leibgeding zusammenhängend, allein als thatsächlich eigenthümlich und für den Umfang solcher Verbindlichkeiten bezeichnend fand Verfasser bei der Theilung eines großen Gutscomplexus, daß der eine Theilhaber und bezüglich auch der dritte Besitzer eines Theils den andern Hofbauern den Fasselber halten muß.

spähne zu Lichtern die Befugniß sich am Ofen zu wärmen, an dem Heerde zu kochen, in dem Backofen mitzubacken, beim Lichte zu sehen; mit der Befugniß der Asche zum Waschen, die Befugniß das Leinenzeug von den Gutsbesitzern gewaschen zu erhalten rc., rc., sowie denn auch die Befugniß zur Mitbenutzung des Stallraums und der Scheuer zum Setzen des Futters durch wirkliches Viehhalten bedingt ist und kein Recht zum Vermiethen dieser Räume gibt.

Dieser Rücksicht darauf, daß der Auszug die aus der Gewehr Getretenen nur erhalten, nicht aber ihnen die Gelegenheit geben soll, sich ein Vermögen daraus zu ersparen zur Schwächung des in dem Gute und seinen Nutzungen liegenden Vermögens der Familie, schließt sich auch der Umstand an, daß wenn an andern Orten der Auszug auch gesetzlich oder observanzmäßig auf eine bestimmte Rate der Gutsnutzungen allgemein bestimmt ist [21]), statt dessen in dem Odenwalde vielmehr diese Rate ohne alle gemeine Bestimmung ist, sondern sich in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen richtet, älteren Abtretenden kann ohne Nachtheil des Guts ein größerer Auszug verwilligt werden, als Denjenigen, deren Lebensalter ihnen noch einen Anspruch auf längeren Genuß gibt.

Sowie zunächst zwischen den Gutsübergebenden Eltern und den das Gut antretenden Kindern, so tritt doch auch in den Rechtsverhältnissen aller näheren und weiteren Angehörigen die stete gegenseitige Beziehung zwischen der Familie und dem Gute hervor. So muß der Sohn, welcher etwa in dem Kriege verunglücken sollte, von dem Gutsbesitzer erhalten werden, indeß sein Capitalvermögen, seinen Antheil an den Gutszielen, der Gutsbesitzer erhält; der Wittwe wird gestattet nicht nur selbst zu heirathen, sondern auch ihrem Manne zuzusichern, daß er, falls er Wittwer wird, eine bejahrte Frau, die der Familie recht ist, auf das Gut nehme und dieser einen Auszug für ihre etwaige

---

21) Puchta, a. a. O. Seite 36.

Wittwenzeit verschreibe; die zweiten Verheirathungen werden alsdann erleichert und namentlich der für den kinderlosen Todesfall von dem Ueberlebenden der Familie der Gutsübergeber zu leistende Abstand herabgesetzt, wenn der überlebende Ehegatte ein Geschwister seiner Frau heirathet. Ebenso werden alsdann zweite Verheirathungen erleichtert, wenn die Kinderzahl und die Vermögensverhältnisse des zweiten Ehegatten es gestatten, daß Einkindschaft erreicht werden kann, wobei der Ausdruck gebraucht wird, soviel Pfund, soviel Mund und um das Innige des Verhältnisses zu bezeichnen, wird in dem Ehecontract sich des Ausdrucks bedient: der Wittwer nimmt seine Braut als eine rechte Mutter seiner Kinder in sein Haus und sein Vermögen auf, wogegen denn diese ihr Vermögen mit dem ihres Ehemannes in Eine Masse werfen und diese die beiden Eheleute durch fleißige Berufsarbeiten und Enthaltsamkeit mit göttlichem Segen zu vermehren suchen wollen.

Zur Eigenthümlichkeit unseres Instituts gehört auch die Bestimmung, daß der Auszug nur auf dem Gute verzehrt werden darf [22]). Hinwegzug der Berechtigten suspendirt die Verpflichtung zur Auszugsleistung; hieraufhin wurde auch vielfach die Behauptung aufgestellt, allein, soviel Verfasser weiß, niemals darüber bis in dem höchsten Gerichtshof entschieden, daß, sowie überhaupt keine cessio, so auch keine cessio necessaria, keine richterliche Einweisung eines

22) Aller aus der Auszugslast den Gutsübernehmern und dem Gute zufällig entspringende Vortheil soll diesen auch gesichert werden. Hiernach ist wohl der Anspruch der Gutsbesitzer an den Mist des dem Auszugsmanne gehörigen und auf dem Gute gehaltenen Viehs nicht mit Häusel die Lehre von dem Auszuge, Leipzig 1834. Seite 79 aus römisch rechtlichen Analogien §. 4. J. frag. 12. fr. 14. §. 2. Dig. de usu et habit; frag. 17. §. 2. Dig. de act. emt., die ohnehin bei Entstehung aller dieser Verhältnisse bei unsern Bauern nicht bekannt waren, herzuleiten, sondern aus dem deutschrechtlichen Gesichtspunkte, daß das Gut, als zum Familienvermögen gehörig, betrachtet und deßhalb aus ihm der Auszug bestritten wird, dagegen ihm aber auch der entsprechende Vortheil zukommt.

Gläubigers der Auszugsleute zum Behufe des Hülfsvollzugs in die Auszugsleistung, in die ganze, wie in einen Theil derselben, *bei eingelegtem Widerspruche des leistungspflichtigen* Gutsbesitzers, statt haben könne.

Eine weitere Anwendung der Idee über die wechselseitige Beziehung von Familie und Vermögen der Familie liegt darin, daß sich immer mehr die Bestimmung in unsern Leibgedingsverträgen im Odenwald, natürlich bei größeren Gütern, Eingang verschafft, daß wenn ein jüngerer Bruder militärpflichtig wird, ihn der Gutsbesitzer vor dem Loosen in die Militärvertretungskasse einzukaufen hat, ohne dafür etwas aufrechnen zu dürfen.

Wir wollen hier nicht erörtern, in wie weit diese Bestimmung an sich zu loben sei, weil sie gegen den vaterländischen Kriegsdienst einnimmt, wiewohl, seit wir in dem Großherzogthume Hessen die Militärvertretung kennen, das Publikum glücklicherweise nur den Friedensdienst vor Augen hat, allein für die rechtliche Bezeichnung unsers Instituts ist diese Bestimmung von Bedeutung, weil sie eben darthut, wie in allen Anwendungen der Grundgedanke sich geltend macht, das Gut sei ein Gut *der Familie*, und wenn auch Einer die Hauptgewehr habe, doch auch für die andern Familienglieder die Berechtigung bestehe, in dem Nothfalle auf das Familiengut zurückkommen zu können. Allein diese Bestimmung gleichfalls unabhängig von ihrem etwaigen materiellen Werthe oder Unwerthe, hat auch noch in anderer Beziehung ihre Bedeutung: sie zeigt uns die *fortdauernd* rechtserzeugende Kraft eines lebendigen Volks hinsichtlich der aus seinen Lebensverhältnissen hervorgegangenen Rechtsinstitute nach. Sowie neue Verhältnisse in dem Leben sich gestalten, bemächtigt sich ihrer alsbald auch die im Volke lebende Rechtsidee und ergänzt und entfaltet nach diesen neuen Bedürfnissen die vorhandenen Institute. Auch minder bedeutende Erscheinungen erlangen von diesem Gesichtspunkte aus Wichtigkeit, eben als die Manifestation der forthin in Erzeugung thätigen Rechtsidee.

So, seit der Fortschritt in der Landwirthschaft die Anwendung des Gypses bei Futterkräutern kennt, machte sich bei dem Leibgeding in dem Odenwalde die Rechtsansicht geltend, daß der Gutsbesitzer, welcher die Ausstellungslasten der Auszugsäcker zu tragen hat, hiermit auch die Verbindlichkeit habe, dem Auszugsberechtigten den Klee zu gypsen.

Gerade hierbei möchte für die Beibehaltung unseres vaterländischen Rechts in dem Gegensatze zum römischen, die, von dem Verfasser schon bei einer andern Gelegenheit [23]), geltend gemachte Vergleichung einer todten mit einer lebendigen Sprache den einleuchtendsten Grund abgeben.

Gestehen wir nämlich einer todten Sprache die vollendetste Classicität zu, so werden wir sie deßhalb doch nicht zu unserer Conversationssprache machen wollen, und wir sollten ein Recht, das längst vor Gestaltung aller unserer Verhältnisse bereits zum Abschluß gekommen, als Richtschnur für unsern heutigen Lebensverkehr annehmen wollen?

Wie für die Eltern wird für deren jüngere Kinder gesorgt, der Ein- und Ausgang, so lange sie ledig bleiben, wird ihnen in der Hofraithe gestattet und zum Behufe ihrer demnächstigen Ausstattung ein Theil des Anschlagschillings auf dem Gute radicirt gelassen; es wird nicht bedungen, daß der noch neben den Leistungen zu zahlende Anschlagsschilling unbedingt ganz an die das Gut anschlagende Eltern gegeben werde, sondern es wird eine Berechtigung der Familie an das Vermögen auch dadurch anerkennt, daß eben ein Theil des Anschlagsschillings an die jüngeren Kinder der anschlagenden Eltern, an diese jüngeren Kinder aber nur alsdann zu bezahlen ist, wenn sie ihn zur Gründung einer Familie brauchen, wenn sie heirathen.

Alles nimmt die Rechtsbewegung an, wie sie die speculative Philosophie ausführt; der Auflösung der Familie, durch Uebergang in neue Familien entspricht immer die

23) Anwaltzeitung 1846. Seite 685.

Behandlung auch des Vermögens, mit der Familie zertheilt sich auch das Vermögen und zertheilt sich der Art der Auflösung der Familie entsprechend. Als Haltpunkt bleibt das Gut und damit es hierbei durch Ueberschuldung nicht gefährdet, sondern den Gutsübernehmenden Kindern die Möglichkeit gegeben werde, die Lasten durch Ordnung in dem Haushalte und durch Fleiß zu bestreiten, ohne das Gut anzugreifen oder in Schulden zu stecken, rückt eine Zahlung an heirathende jüngere Geschwister ein in diesem Jahre fällig gewordenes Gutsziel weiter hinaus: wir finden bei unserm Institute die durch die Philosophie gebotene Rechtsbewegung mit einem so schön aufgefaßten Familienleben im Einklang, daß es sich zum Theil den Schilderungen des Tacitus anreiht.

Wesentlich bei unserm Institute ist, daß es als dingliches Recht und als ein zunächst dingliches Recht vorkommt und als solches auch anerkannt ist. Römische Praktiker wollten bei uns geltend machen, daß der Auszug zunächst nur ein persönliches Recht zwischen Denjenigen sei, welche den Auszugsvertrag mit einander abgeschlossen hätten und für die Möglichkeit der Vollziehung der Lieferungspflicht das in dritte Hand inzwischen etwa übergegangene Gut nur als Hypothek erscheine und hiernach nur nach erfolgloser Ausklagung des Mitcontrahenden oder seiner universellen Rechtsnachfolger angegriffen werden könne.

Allein Großh. Appellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt hat unter Ziffer 40 seiner, zur Nachachtung amtlich bekannt gemachten gedruckten Präjudizien [24]), die Bestimmung aufgenommen:

„Der Auszug, oder das Leibgeding, welches sich Eltern bei Uebergabe ihrer Güter an ihre Kinder reserviren,

---

24) Diese haben, nach §. 13. Tit. 5 der Verordnung vom 12. April 1777 Gesetzeskraft, indem sie nur als doctrinelle Auslegung des bestehenden Rechts erscheinen, dieses aber zum jus certum, bis zu anderweiter Bestimmung durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt gestalten sollen.

erscheint, insofern aus den besondern Bestimmungen des deßfallsigen Vertrags nicht hervorgeht, daß die Eltern sich in dieser Beziehung nur persönliche[25]) Ansprüche stipuliren wollten, als eine, auf den übergebenen, angeschlagenen oder verkauften Gütern haftende Reallast, welche auf jeden dritten Besitzer dieser Güter übergeht[26]).

Die Hauptsache ist das unmittelbare Dingliche des Rechts, das gleichsam in dem Vorbehalte des Eigenthums seinen Grund hat, indem der Eigenthümer die Liegenschaft nur gegen die Verbindlichkeit des Besitzers zur Leibgedingsleistung aus der Hand gibt; allein die Verpflichtung des dritten Besitzers findet auch wenigstens eine theilweise Unterstützung in der deutschrechtlichen Ansicht über die Heiligkeit der Verträge, sowie das neuere französische Proceßrecht das res inter alios acta unter der Allgewalt eines rechtskräftigen Urtheils fast verschwinden läßt, so dies die deutsche Rechtsansicht über die Wirkung der Verträge.

Haben wir in dem Bisherigen so den Stoff in dem wirklichen Leben gefunden, so ist es nun Aufgabe der Wissenschaft, sich dieses ganzen, so vorliegenden, Stoffs zu bemächtigen, nämlich

II. den rechtlichen Charakter dieser in unserm Rechtsleben gefundenen Erscheinung und hiernach das zu ermitteln, in wie fern hier Gegenstände und Handlungen dem Willen eines Staatsangehörigen unterworfen werden,

25) Auch das Pfälzer Landrecht scheint derartige Ansprüche als eine unmittelbar dingliche Last im Auge zu haben, weil dasselbe Theil II. Titel 7. §. 3 unter denjenigen Gegenständen, die zum Behufe der Intabulation als unbewegliche Sachen angesehen werden sollen, neben den Dienstbarkeiten und neben den verpfändeten Schulden auch noch die „Ansprüche und Forderung zu liegenden Gütern" aufführt.

26) Deßhalb ist aber bei einer Theilung des Guts, selbst bei einer nur zeitweisen, wie durch Verpachtung, der Auszugsberechtigte nicht verpflichtet, sich an jeden einzelnen dritten Besitzer nur pro rata zu halten.

welche Rechtsverhältnisse hiernach entstehen, in welche Allgemeinheit sie sich dadurch erheben lassen, daß die Stelle in dem Rechtssystem aufgefunden wird, wo sie ihren Anhaltpunkt finden, in wie fern sie sich wieder in sich selbst systematisiren und welche Entwickelungsfähigkeit sie zeigen.

Zeigt solche wissenschaftliche Auffassung des vorgefundenen Stoffs zunächst die Natur des ihn beherrschenden Rechtsverhältnisses, so zeigt das Ergebniß dieser Ermittelung denn auch zugleich, in wie fern dieses Rechtsinstitut Anspruch auf Berücksichtigung in der neuen Gesetzgebung habe.

Wir finden in dem Leibgeding, was vorerst seine rechtliche Natur anbelangt, ein dem römischen Rechte nach Gattung und Art unbekanntes Institut, das wir sonach mit keinem römischen Namen bezeichnen und hiernach auch nicht in das römische System einreihen können. Bezeichnend ist ihm, daß der Besitzer einer Liegenschaft und zwar der Besitzer als solcher, neben den, dem römischen Dienstbarkeitsrechte entsprechenden, Verpflichtungen, auch zu positiven Diensten verpflichtet ist.

Daß dies nicht wohl als eine dritte Art des römischen Rechtsverhältnisses der Dienstbarkeiten, als eine servitus in faciendo, aufgefaßt werden kann, ist ziemlich entschieden, sowie auch weiter, daß wir eben ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut hier annehmen müssen. Allein hieran reiht sich denn doch die Frage: welches Rechtsinstitut, ein Rechtsinstitut welcher Gattung, wir in diesem eigenthümlich deutschen Institute denn vor uns haben und diese Frage möchte sich dahin beantworten, daß das Leibgeding die bei Gutsübergaben zwischen der Familie des abtretenden und der des antretenden Gutsbesitzers sich bildende Genossenschaft mit dem durchgeführten Character der getheilten Gewehre ist.

Hiernach haben wir nun zu versuchen, die allgemeine rechtliche Natur der hierbei vorkommenden, mit dem Besitze

einer Liegenschaft verbundenen, Verpflichtungen, sowie die Natur der Genossenschaft an sich und in der Anwendbarkeit auf unser Rechtsverhältniß zu bestimmen.

Das römische Recht und nach ihm der Code Napoleon kennen die Verpflichtung des Besitzers einer Liegenschaft als solchen zu einer positiven Leistung nicht, weil ihnen, der Rechtsachtung der Person zuwider, nicht gerade immer die Person, sondern eben so auch die Sache, das Subject der Rechte und hiernach denn auch der Verbindlichkeiten ist, umgekehrt aber erkennt die Rechtsphilosophie die Person als das Subject der Rechte und Verbindlichkeiten, die Sache ist nur Gegenstand des Rechts und dies auch wieder nur, in so weit sie eben dem Willen der Person unterworfen wird, und diese Anforderung der Philosophie findet sich denn in dem deutschen Rechte manifestirt.

In dem deutschen Rechtswesen spielte die Person eine so große Rolle, daß die Person sogar das Recht bestimmte, nach welchem der ins Ausland übergesiedelte Deutsche sich richten ließ und mußte es hiernach dem deutschen Rechtssinn doppelt widerstreiten, eine Sache zum Rechtssubjecte zu erheben.

Würde Hegel statt des römischen auch das deutsche Recht gekannt haben, so würde sich ihm hierin eine reiche Fundgrube, sei es zur wenigstens inneren Ausbauung seines Systems, sei es allermindestens zur Anwendung seines Systems und zur Entwickelung desselben aus einem bereits bestehenden Rechte geboten haben: „Jede Art von Rechten kommt nur einer Person zu“ [27]).

Diesem entsprechend sagt Bitzer: „Das Vermögen ist absolut auf die Person bezogen, es hat nur in ihr seine rechtliche Subjectivität“ [28]).

Die Verpflichtung des Besitzers einer Liegenschaft als solchen, persönliche Dienste zu leisten, seine Handlung, das

---

27) Hegel, Naturrecht, §. 40. Anmerkung.

28) Friedrich Bitzer, System des natürlichen Rechts. Seite 76

ihm Veräußerliche, zum Gegenstande der Verpflichtung zu machen, ist Nichts weiter, als was schon in dem Uebergange des Eigenthums zum Vertrage liegt.

Freilich nahmen einzelne Rechtsverhältnisse, welche wohl auch zu den deutschrechtlichen Reallasten gerechnet werden, eine andere rechtliche Natur an, sie wurden, was die Philosophie außerhalb der Familie nicht kennt, Rechte eines Staatsuntergebenen an die Person eines andern Staatsuntergebenen. Dies kam namentlich in dem Frohnbewesen und da vor, wo die Luft leibeigen machte. Allein von diesen Arten der Verpflichtungen des Liegenschaftenbesitzers reden wir hier nicht, sie gehören mehr dem öffentlichen, in die feudale Form verkehrten, Leben an, indeß unser Institut sich nur auf dem privatrechtlichen Gebiete, auf dem Gebiete des Vertrags, bewegt. Kennt das römische Recht auch diese Stellung des Eigenthums zum Vertrage nicht, so führt sie uns dagegen die Rechtsphilosaphie in dem Uebergange des Eigenthums in den Vertrag vor.

„Diese Vermittelung, Eigenthum nicht nur vermittels einer Sache und meines subjectiven Willens zu haben, sondern ebenso vermittels eines andern Willens, und hiermit in einem gemeinsamen Willen zu haben, macht die Sphäre des Vertrags aus [29])".

Sowie nun in dem Vertrage der Eine Staatsuntergebene dem Andern sich überhaupt zu Handlungen verpflichten kann, so kann denn auch der Eine dem Andern den Gegenstand seines Eigenthumsrechtes gegen die Verbindlichkeit überlassen, daß ihm von dem Besitzer dieses Gegenstandes bestimmte Dienste geleistet würden. Nur mit dieser Verpflichtung dieses Besitzers trifft der Wille des Veräußernden mit dem Erwerbe und Besitze dieses Gegenstandes durch einen Andern überein, nur die Gemeinsamkeit dieses Willens bildet die rechtliche Möglichkeit des Besitzers, den Gegeustand in seinem Eigenthum zu ha-

29) Hegel, Naturrecht §. 71.

ben; mit der Besitzergreifung unterwirft er sich dieser Verpflichtung.

Denn der in dem Odenwalde meist ausdrücklich bedungene Eigenthumsvorbehalt bis zur Erfüllung aller den Beanschlagten aufliegenden Verbindlichkeiten, hindert den Eigenthumsübergang in anderer Weise, als in derjenigen, welche eben die Vertragenden sich ausbedungen und selbst da, wo dieser ausdrückliche Eigenthumsvorbehalt fehlt, kann dessenohngeachtet das Eigenthum nur *mit* der Last des Leibgedings nicht nur auf den Mitvertragenden, sondern auf einen jeden dritten Besitzer übergehen, weil sich eben nnr mit der Verbindlichkeit dieser Leistungen durch den Gutsübernehmer die Beanschlagenden des Eigenthums entäußern [30]).

Diese Verpflichtung des Besitzers als solchen, die *unmittelbare* Verbindlichkeit, in welche er gerade schon nur durch diesen seinen Besitz des Gegenstandes mit dem Berechtigten tritt, ist das von dem römischen Rechte Verschiedene der ganzen Gattung von Rechten, um so mehr muß hiernach unsere besondere Art dieser Rechte, das Leibgeding, als ein eigenthümlich deutsches Institut anerkannt werden, wie wir es denn ausgeführt und den oben aufgestellten Begriff nun in seinen einzelnen Theilen näher zu betrachten haben. Das Leibgeding bestimmten wir oben:

a) als Genossenschaft und diese

b) mit hervortretendem Character der Gewehre,

c) zum Behufe der Ordnung des Uebergangs des Guts vom Vorfahren auf den Nachfolger, welcher denn

30) Deßhalb wird auch in dem Odenwalde das Leibgeding nicht in das Hypothekenbuch eingetragen, es ist keine Hypothek, es ist ein Miteigenthum, das Eigenthum ist den Anschlagenden vorbehalten, die Anschlagenden haben sich des Eigenthums nicht begeben bis alle Leibgedingspflicht erfüllt ist. Wenn nun den Beanschlagten Jemand Geld auf das Gut leihen will, so ist dies eine Sache, die nicht mit unserm Institute zusammenhängt, der Gläubiger läßt sich nicht den absoluten Werth dieses Guts, sondern denjegen Werth als Versatz abschätzen, welchen es als ein durch das Leibgeding beschränktes Eigenthum hat.

vorzugsweise als Uebergang des Vermögens von den Eltern auf den Gründer der neuen Familie vorkommt, um dessen bürgerliches Bestehen mit der Möglichkeit der Erhaltung der Eltern und der Wahrung der Rechte ihrer andern Kinder und gegenwärtigen oder zukünftigen Angehörigen und hiernach die Gründung der neuen und der Erhaltung der alten Familie zu verbinden.

Erkannte schon das römische, auf bloßen Verstandesreflexionen beruhende Recht, daß omnis definitio in jure civili periculosa sei, so wird sich um so weniger ein aus dem lebendigen Rechte sich entwickelnder Begriff in den Grenzen einer Definition vollständig angeben lassen und so wollen wir denn die Natur unsers Rechtsinstituts, wie wir dieselbe ansehen, durch eine Beschreibung derselben darzustellen suchen.

Betrachten wir zunächst

a) die Genossenschaft, so hat dieselbe zwar vielfach einen politischen Character in ihrem Zusammenhange mit der damaligen Staats- und Gemeindeverfassung gehabt, allein von dem unser Institut anlangenden rein privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, wird ursprünglich wenigstens die Genossenschaft eine zwischen verschiedenen Individuen mit Bezug auf ihre Berechtigung an besonderen Liegenschaften bestehende Gemeinschaft sein. In dieser Allgemeinheit werden wir sie auffassen müssen, um die einzelnen Arten, in welchen dies Rechtsinstitut erscheint, in sich aufzunehmen, indeß die Ausführuug seiner Eigenthümlichkeiten seine Characterisirung ergibt.

Diese Eigenthümlichkeiten bestehen namentlich darin:

a) daß der Gegenstand des Rechts und der Verpflichtung auch in positiven Handlungen bestehen kann, deren rechtliche Nothwendigkeit durch die bloße Thatsache des Besitzes einer Liegenschaft bedingt sein kann, ohne daß Berechtigte und Verpflichtete in ein unmittelbares Vertragsverhältniß mit einander getreten und ohne daß die nunmehr Berechtigten und Verpflichteten allgemeine Rechts-

nachfolger der ursprünglich in diese Gemeinschaft Getretenen sind.

Ein Vertrag wird wohl der Anlaß der activen und passiven Verbindlichung, allein der Vertrag wird deßhalb noch nicht der unmittelbare Grund dieser Verbindlichkeit sein; es ist nicht erforderlich, daß diese Rechte und Verbindlichkeiten in dem Vertrage genannt sind und dessen ohnerachtet ist der Vertragende ihr Subject. Durch Vertrag, wie aber auch durch jeden andern privatrechtlichen Titel, mag Jemand ein Hubengut erwerben, das zur Markgenossenschaft gehört und er hat Theil an den Nutzungen des Markwaldes, er hat Theil an der Verpflichtung zur Unterhaltung des Waldes; er mag einen Theil des durch den Damm vor Ueberschwemmung geschützten Gelandes erwerben und ohne Weiteres tritt er in die active und passive Verbindlichung der Deichgenossenschaft. So denn auch bei unserm Institute, gerade durch den Bezug auf die Liegenschaft, durch den Erwerb des Guts auf welchem die Leibgedingslast haftet, tritt der Eigenthümer in die Verpflichtung gegen den Berechtigten: Genossenschaft aber ist das Verhältniß, weil eben, wie Verfasser schon in dem Bande VIII. der Zeitschrift für deutsches Recht in der Nichtanwendbarkeit der Societätstheilungsklage auf den unter der Form des Mitbaus erscheinenden Auszug auszuführen suchte, die Aufhebung des Bestands des ganzen Verhältnisses der rechtlichen Möglichkeit des Einzelnen entzogen ist; Genossenschaft ist unser Institut aus dem weiteren Grunde, weil eben durch den Bezug mittels dessen sie zu der Liegenschaft treten, dritte Individuen wider Willen Aller oder Einzelner der seitherigen Theilhaber in den Verband treten können, wie der im Kriege verunglückte nachgeborne Sohn oder die Braut, welche der Auszugsmann mit der Befugniß heirathen darf, ihr einen Theil seines auf dem Gute haftenden Auszugs zu verschreiben. Auch charakterisirt das Genossenschaftliche unseres Instituts, im Gegensatze ähnlicher römischer Institute, der Umstand, daß das Maaß, welches die

Leistungen in ihrer wirklichen Verabreichung haben werden, im Voraus gar nicht zu bestimmen, aus dem etwaigen Uebermaße aber kein Grund für den Einzelnen zur Auflösung dieses Rechtsverhältnisses vorhanden ist.

Wesentlich für die Genossenschaft ist weiter

b) daß die Natur des Vertrags den untergeordneten Gesichtspunkt bildet. Freiwillig tritt der Einzelne in dies Verhältniß, weil es von seiner Willkühr abhängt, in die Rechtsverhältnisse zu treten, welche mittelbar oder unmittelbar den Eintritt in die Genossenschaft herbeiführen, allein ist er eingetreten, so beherrscht er die Rechtsbewegung dieses Verhältnisses nicht mehr wie dies der römische Contrahent seinen Mitcontrahenten gegenüber thut, sondern umgekehrt, das Walten, die Existenz und die Rechtsbewegung des Ganzen ist unabhängig von dem etwa entgegenstehenden Willen des Einzelnen. Eigenthümlich der Genossenschaft ist hiernach, daß dies privatrechtliche Verhältniß seinen Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte, seinen Ausfluß aus dem gemeinschaftlichen Begriffe mit ihm zeigt, indem dies Institut in derjenigen Gestalt erscheint, welche im Großen der Staat ist und wodurch es den einzelnen Theilhaber eines theils immer gewöhnt, sich eben in seiner Unterordnung unter das Ganze [31]) zu betrachten, in welcher

---

31) Von diesem Gesichtspunkte aus begründet auch die speculative Philosophie die Genossenschaft, ohne gerade ihrer ausdrücklich zu gedenken, der Sache nach. Friedrich Bitzer, das System des natürlichen Rechts Seite 41 über Gesammteigenthum. Hiermit stimmt auch überein was Beseler in dem nach Ausarbeitung dieser Abhandlung dahier so eben ausgegebenen 1. Bande seines classischen Systems des gemeinen deutschen Privatrechts sagt, um eine der Eigenthümlichkeiten der Genossenschaft zu charakterisiren, nämlich Seite 308: „die Absicht der Zusammentretenden ist unmittelbar auf die Errichtung einer neuen anstaltlichen Einrichtung hingewandt, in welcher ein Rechtssubject und ein Gesammtwille unabhängig von dem Willen der Einzelnen geschaffen werden sollen". Wenn auch vielleicht unbewußt den Individuen, welche die Rechtserzeugung vollbracht, leuchtet doch der gesunde staatsrechtliche Gesichtspunkt durch die privat-

seine individuelle Berechtigung aber nicht untergegangen, sondern als die Rechtsverwirklichung des Ganzen sich darstellt, weßhalb gerade

c) das Selfgovernement als wesentlich in der Genossenschaft hervortritt.

In der Genossenschaft tritt das Altdeutsche „Eintracht halt Macht" in Anwendung: was der Deutsche vereinzelt nicht erreichen zu können einsah, das suchte er im Vereine zu erreichen, welcher daher formell der Möglichkeit der Sprengung durch den Einzelnen entzogen und materiell seinen Halt in dem Grundcharakter der Deutschen voraussetzte so daß ein solcher Verein so oft ein brüderlicher [32]) genannt werden darf, weil der Einzelne für die Zwecke solcher Vereine nur der Träger der Ansicht seines Volks war und für die Vereine hiermit in seinen Genossen bei der Anregung Sympathie fand, bei der Ausführung dagegen Unterstützung in dem gegenseitigen Zutrauen.

Erreichte hiernach der Einzelne in diesem Vereine durch Schutz und Fürsorge einen Theil dessen, was er von dem größeren Vereine, dem Staate, zu erwarten hatte, so nahm er diesem einen Theil seiner Fürsorge ab durch die Selbstadministration der Angelegenheiten der Einzelnen und gab diesen dadurch wieder eine erhöhtere Lebensthätigkeit, wodurch das große Ganze, der Staat, wieder um so selbstständigere und tüchtigere hiermit aber wieder dies Ganze kräftigendere Bürger erlangte.

Zur Eigenthümlichkeit der Genossenschaft gehört weiter:

---

rechtlichen Institute, nämlich, daß dem Individuum seine rechtliche Persönlichkeit anerkannt, allein nur auf den richtigen Standpunkt verwiesen wird, welcher darin liegt, daß das Individuum seine Rechtsbewegung eben nur innerhalb des Ganzen erkennt.

32) In unserer Gegend bestehen Vereine seit lange her, allein doch nicht aus der Zeit, in welcher das Vermögen nur in Grundbesitz gedacht wurde, welche daher auch kein Grundeigenthum, allein genossenschaftliche Einrichtungen haben und diese Vereine führen den Namen: Brüderschaften.

b) daß in ihnen der Bezug auf den Besitz von Liegenschaften wesentlich ist.

Wenigstens nach der ursprünglichen Gestaltung des Genossenschaftswesens war dies der Fall, indeß bei der späteren Umgestaltung der nicht mehr wesentlich im Grundbesitz beruhenden Vermögensverhältnisse sich in den Wittwenkassen, in manchen Arten von Actiengesellschaften rc., den Genossenschaften ähnliche Institute bildeten, bezüglich die Genossenschaft sich diesem Umschwung der Vermögensverhältnisse entsprechend entwickelte. Bei unserm Institute blieb der Grundbesitz als Merkmal, und in der That ist in ihm aber zugleich auch die Gewähr gegeben, daß das Recht kein Recht auf dem Papier bleibe, sondern auch immer die Möglichkeit seiner Verwirklichung finde.

Was daher Romanisten dem deutschen Rechte zum Vorwurf machen wollen, „der Barbar könne sich keine Herrschaft als bei Grundeigenthum denken", möchte gerade ein Lob sein, nämlich die Untrennbarkeit der Idee des Rechts von der Idee der Gewähr seiner Verwirklichung zeigen.

Die Genossenschaft nun tritt in unserem Rechtsinstitute dabei

b) mit hervortretendem Character der Gewähre auf.

Die Eltern, namentlich der Vater, wenn das Alter ihm die Vertretung der Familie und des Vermögens der Familie nach Außen und die Verwaltung in dem Innern erschwert oder unmöglich macht, tritt die Gewähre an den jugendkräftigen, die neue Familie gründenden, Sohn ab, was eben dem Geiste der deutschrechtlichen Gewähre entspricht, die immer vorzugsweise auch die Thätigkeit des Inhabers der Gewähre in dem Auge hat [33]).

---

33) Schon das ältere Recht bringt wenigstens Eine Form des Leibgedings unter den Begriff der Gewähre. Sachsenspiegel I, 21. II, 44. III, 74. Schwabenspiegel 123. 302. 309.

Auch in den Leibgedingsverträgen, wie sie bis auf den heutigen Tag in dem Odenwalde vorkommen, findet sich die Bestimmung, daß dem

Sowie nun aber wir Eigenthum, in getheilter Gewähre finden, so tritt auch hiervon die Anwendung in unserm Rechtsinstitute ein.

So lange die Eltern noch in einem Alter stehen, welches ihnen Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung erlaubt, tritt der Mitbau ein und zuerst bei noch mehr vorgeschrittenem Alter setzen sie sich auf den eigentlichen Altentheil.

Die Vieldeutigkeit des Ausdrucks der Gewähre zeigt von dem Durchgreifenden des Grundsatzes der Verbindung des dinglichen Rechts mit dem persönlichen in derjenigen Weise, in welcher uns Hegel den Uebergang des Eigenthums in den Vertrag darstellt [34]) und folgeweise wie das persönliche Recht durch die Sache zugleich die Gewährleistung seiner Verwirklichung hat.

Die Gewähre, in der Art wie sie beim Leibgedinge nach seinen verschiedenen Formen als Mitbau, Auszugäcker und Auszugsleistung hervortritt, wird auch, ohne den Namen der Gewehre zu brauchen, der Rechtsphilosophie vindicirt von Bitzer [35]).

Diese Genossenschaft nun, mit hervortretendem Character der Gewähre bildet

c) die Form des Uebergangs des Vermögens der Familie von den Eltern auf die Gründer der neuen Familie durch eine solche Auffassung und Gestaltung des liegenschaftlichen Eigenthums in allen seinen Beziehungen, daß dasselbe den Bestand der neuen Familie gleichzeitig mit der Erhaltung der von dem Gute abtretenden Eltern sichern,

---

zur zweiten Ehe schreitenden Gatten und seinem zweiten Ehegatten die Verbindlichkeit auferlegt wird, das Gut einem Kinde erster Ehe, sobald solches das 24. Lebensjahr erreicht hat, zu übergeben.

34) Grundlinien des Rechts §. 71.

35) Bitzer a. a. O. S. 76. 77: „Als die Totalität der rechtlichen Wirklichkeit der Person befassend, ist darum das Vermögen mit der zeitlichen Entwickelung der Persönlichkeit selbst, zeitlicher Veränderung unterworfen".

oder, bei geringerem Werthe des Guts, wenigstens unterstützen kann.

Dieser Zweck nun wird dadurch herbeigeführt, daß ein Theil der in dem Eigenthume liegenden Rechte dem Abtretenden für die Dauer seines Lebens belassen und die Hingabe des Eigenthums am Gute zum Theil durch Dienstleistungen vergütet wird, so daß hiernach

a) die verschiedenen in dem Gesammtbegriffe des Eigenthums liegenden Rechte und eben so die Beziehungen in welchen der concrete in dem Eigenthum befindliche Gegenstand zum Berechtigten erscheint, thunlichst in ihren einzelnen Bestandtheilen unterschieden werden, in der Art wie schon in dem römischen Rechte die Dienstbarkeiten und namentlich die Verhypothekirung die Möglichkeit einer Vervielfältigung der Nutzbarkeit der Liegenschaft gewährte.

Je mehr Unterscheidungen der in dem Eigenthume liegenden Rechte stattfinden, desto nutzbarer wird es im Einzelnen und wiederum desto mehr Einzelne können daran Theil nehmen.

Weiter wird dieser Zweck gefördert

b) durch eine dem römischen Rechte völlig fremde Vereinigung der Verpflichtung zu persönlichen Leistungen mit dem Besitze von Liegenschaften, das, was mitunter durch servitutes in faciendo bezeichnet wird.

Wird nun schon durch die Unterscheidung der in dem Eigenthume liegenden Rechte das Eigenthum auf eine manichfachere Weise nutzbar und dadurch werthvoller, so steigt es noch mehr durch die Verbindung dieser Nutzungsrechte mit Dienstleistungen, wodurch der Besitzer durch seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft und Zeitverwendung eine Gegenleistung für den übertragenen Hauptbesitz der Liegenschaft leisten kann, die aber wieder auch dem Leistungsberechtigten um so werthvoller wird, als sie ihm eine Leistung gewährt, die er auf dem Lande nicht oder nicht immer kaufen kann, indeß die Unmittelbarkeit der Leistung dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten die Ausführung

der Leistung leichter und ihre Empfangnahme dadurch um so werthvoller macht, daß beide dem Wechsel der Fruchtpreise nicht unterliegen und den Vortheil genießen, den, sollte eine Verwandlung in Geld stattfinden, demjenigen zukommen würde, welcher sich dem Austausche zwischen beiden und dem Umsatz in Geld unterzöge.

Haben wir seither erörtert, wie unser Rechtsinstitut in die Erscheinung tritt und sodann, welches hiernach die rechtliche Natur desselben ist, so bleibt als dritte Aufgabe

III. die Erörterung, in wie weit es Anspruch auf Erhaltung im Rechtssystem und hiernach auf Annahme in der neuen Gesetzgebung habe.

Die Berechtigung unsers Rechtsinstituts hierzu ergibt sich aber:

1) dadurch, daß dasselbe eben eine in das System des Rechts sich einreihende Erscheinung und eine Form ist, in welcher sich die ihren Gegenstand bildenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der in Verbindlichkeit mit einander getretenen Personen darstellen. Ein jedes Institut aber, in welchem sich ein in dem wirklichen Verkehr vorkommendes, der Rechtsidee nicht zuwiderlaufendes Rechtsverhältniß ausdrückt, hat eben auch schon hiernach allein Anspruch auf Aufnahme in das System und statt, wie der Entwurf des Sachenrechts, durch eine positive Bestimmung sein Eintreten rechtlich unmöglich zu machen, wird die Gesetzgebung seine rechtliche Natur darzustellen haben, damit, wenn er durch Vertrag vorkommt, dieser für alle in ihm nicht ausdrücklich bestimmten Beziehungen, sowie zur Sicherung des mit gutem Glauben in dies Rechtsverhältniß tretenden Theils und der Wahrung des öffentlichen Interesses auch in diesem Theile des Rechtswesens, seine rechtliche Grundlage finde. Denn sowie der Staatsangehörige in seinem gegenseitigen Verhalten mit dem Mitbürger Nichts wider das Gesetz Laufendes ausführen darf, so hat umgekehrt das Gesetz in seinen Bereich auch alle Bewegungen des Rechtslebens so vollständig aufzunehmen,

daß eben jeder einzelne Staatsbürger für seine eigne Rechtsbewegung in dem Gesetze den Spiegel finde. Jede durch neue Verhältnisse erweiterte Ansicht der Rechtsbewegung in dem Leben selbst, erzeugt zugleich in der That ein neues Rechtsverhältniß und dessen Auffassung an sich, dessen Erkenntniß in dem Rechtssystem und endlich hieraus seine Darstellung für den Verkehr bildet eine Bereicherung, einen Fortschritt in der Gesetzgebung: warum also nicht um so mehr über das dürftigere römische System hinauskommen, durch Aufnahme ganzer Classen von Rechten, welche die reichere deutsche Rechtsanschauung dadurch bietet, daß sie, in entsprechenderer Entwickelung des Rechtsbegriffs, statt der Sache die Person als das Rechtssubject durchführt und so denn auch Verpflichtungen und Berechtigungen zu Handlungen und auf Handlungen als die Folge des Besitzes von Liegenschaften kennt, die nicht nur unmittelbares Eigenthum sind, sondern ihren Rechtscomplexus dadurch gefunden haben, daß sie Gegenstand des Vertrags geworden sind.

Der wesentlichste Grund zur Berechtigung zur Aufnahme in die neue Gesetzgebung besteht endlich darin, daß, statt der blosen Verstandsräsonnements des römischen Rechts, durch das Leibgeding und die mit ihm in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse eine Anforderung der Vernunft, in dem Rechte sich Geltung verschafft, nämlich die beständige gegenseitige Beziehung der Familie und des Vermögens der Familie zu einander.

„Die Familie", sagt Hegel [36]), „hat nicht nur Eigenthum, sondern für sie als allgemeine und fortdauernde Person tritt das Bedürfniß eines bleibenden und sichern Besitzers, eines Vermögens, ein".

Dieser Gesichtspunkt der Philosophie ist auch ganz der der deutschrechtlichen Anschauungsweise.

---

36) Hegel, Grundlinien des Rechts, §. 170.

Die gegenseitige Beziehung der Familie und ihres Vermögens ist schon an sich das Vernünftige, allein sie zeigt und verwirklicht auch die gegenseitige Durchdringung der Rechte, der privatrechtlichen unter sich und wieder ihrer mit den staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

Liegt die Bedeutung darin, daß dieser Bezug von Familie und ihrem Vermögen in den deutschen Rechten an sich stattfindet, indeß in dem römischen Recht das Recht dem selbstsüchtigen Grundsatze huldigt, immer Recht des Einzelnen zu sein, so tritt noch hinzu, daß sie in dem deutschen Rechte diese gegenseitige Beziehung auf ebenso gerechte als freisinnige Weise zugleich schon ausgebildet hat, der pater familias hat fast allein Rechte, indeß der deutsche Hausvater freilich und natürlich an der Spitze selbstberechtigter Subjecte steht.

Die Beziehung der Familie auf das Eigenthum der Familie, zeigt schon das ganze deutsche Erbrecht, dessen Grundgedanke eine Berechtigung des Eintritts der Ueberlebenden in den Besitz des Familienguts ist. Allein das deutsche Recht kennt auch schon bei den Lebzeiten des Inhabers des Familienguts einen Anspruch der andern Familienglieder an das Familienvermögen an.

Nicht nur, daß, in Begünstigung der Gründung der neuen Familie, der Sohn in seinem 24. Lebensjahre ohne Zustimmung des Vaters heirathen durfte, mußte ihn nach seinem zurückgelegten 25. Lebensjahre der Vater sogar absondern [37]).

Noch bis in unsere Landrechte zieht dieser Grundsatz; so soll nach dem Landrechte der obern Grafschaft Katzenelnbogen [38]), die amtliche Bestätigung eines Verkaufs von Liegenschaften leichter ertheilt werden, wenn die Ehe kinderlos ist. Dieser Grundgedanke, daß das Vermögen für die Familie da sei und auch bei des Vaters Lebzeiten der

37) Sachsenspiegel II. 19. Schwabenspiegel capit. 386. 387.

38) Theil I., Tit. 3. §. 9.

Sohn bereits Rechte daran habe, ausdehnend aber eine Berechtigung aller Familienglieder daran bestehe, tritt vor Allem bei unsern Institute hervor. Unser Institut macht die anticipirte Erbschaft möglich. Mit dem Vorbehalt, welcher das Bedürfniß der alten Eltern deckt, erwirbt der Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters in dem Gute die Möglichkeit der Gründung einer neuen Familie; das Vermögen gehört der Familie, deren einzelne Glieder es nur in derjenigen Weise gebrauchen, welche der Gewähre entspricht, zu welcher sie fähig sind, indeß sobald diese Benutzung der Einzelnen, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, aufgehört, die in dieser Benutzung gelegene Beschränkung selbst aufhört und nach der Elasticität des Eigenthums, welche dieser Beschränkung für die Zeit ihres Bestandes nachgegeben, der Nutzen zum Gute selbst wieder zurückfällt. Anwendungen der Berechtigung der einzelnen Familienglieder sehen wir in der Verpflichtung, den Gebrechlichen, sowie namentlich den, welcher in dem Kriege etwa arbeitsunfähig wird, auf dem Gute zu unterhalten, sowie in der Verpflichtung des Gutsbesitzers, einen zum Militärzuge kommenden jüngeren Sohn des abgetretenen Gutsbesitzers in die Einstandskasse aufnehmen zu lassen, sowie der Bezug von Familie und Familienvermögen aber auch wechselseitig, ebenso die Sorge für Erhaltung des Familienvermögens hervorgetreten ist in der Vorsorge, daß der Wittwer, welcher seiner zweiten Frau ein Leibgeding auf das Gut verschreiben darf, nur eine Braut von gewissen Jahren nehmen darf, in dem Erlöschen der Verbindlichkeit der Bezahlung eines Abstandes wenn eine Schwester der verstorbenen Ehefrau geheirathet wird, in dem Hinwegfallen der Verabreichung von Leistungen aus den Gutsnutzen, sobald ohne dieselben ihr Zweck erreicht wird, das Hinwegfallen der Brandholzabgabe, wenn die Alten bei dem Feuer der Jungen kochen, sich wärmen 2c.

Allein zu der Berechtigung unsers Rechtsinstituts zur Aufnahme in eine neue Gesetzgebung kommt nun auch

2) daß es sich für eine solche empfiehlt, und zwar von dem privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, weiter in dem öffentlichen Interesse im Allgemeinen und in dem nationalen insbesondere.

In der privatrechtlichen Beziehung empfiehlt sich unser Institut, weil

a) schon jede weitere Art einer Rechtsäußerung eine größere Lebendigkeit und damit eine freiere Bewegung in dem Rechtsleben selbst gewährt. Je mehr Formen das Recht bietet, desto leichter wird sich eine solche finden, die den Verhältnissen in dem einzelnen Falle entspricht. Außerdem muß

b) der Gegenstand des Eigenthums um so mehr im Werthe steigen, unter je mehr Rechtsformen er von dem Eigenthümer gebraucht werden kann, und endlich

c) wird dasjenige Rechtsinstitut die der Idee des Rechts entsprechendste Anwendung sein, welches in sich, seiner eigentlichen Natur nach, mit der Bestimmung der Rechtsverhältnisse zugleich die Gewähr ihrer Verwirklichung gibt. Zum Rechte gehört, wie der Stoff, so auch wesentlich die Form, allein in unserm Rechtswesen hat sich umgekehrt die Ansicht mitunter Geltung verschafft, die Form sei das allein Wesentliche, wir könnten zufrieden sein, wenn eine Sache eben nur ein juristisches Ende erlange und auf dem Papier stehe, was Rechts sei, das Recht selbst wurde als ein in seiner Verwirklichung nur Aeußerliches[39]) betrachtet, wie um so mehr sollte, wenn Recht und Leben nur in ihrer gegenseitigen Durchdringung ihre Bedeutung haben können, die neue Gesetzgebung diejenigen deutschrechtlichen Institute bewahren, welche in der Darstellung eines gegebenen Rechts zugleich seine **Verwirklichung** geben.

---

39) Dieser Ansicht ist auch das französische Recht nicht fremd. Vgl. Eberty's Reform. Monatsschrift für Recht und Gesetzgebung. 1845. Heft III. S. 152. Die Staatsanwaltschaft in dem Civilverfahren und ihre Fortbildung für den Vollzug des Gesetzes.

Dies aber ist der Fall mit einem Rechtsinstitute, das, wie die Genossenschaft, in wesentlicher Beziehung mit Besitz von Liegenschaften steht und was in dem Leibgeding insbesondere so folgerecht durchgeführt ist, daß auch der dritte Besitzer des Grund und Bodens der unmittelbar Verpflichtete ist.

So wie hiernach vom privatrechtlichen, so empfiehlt sich unser Institut auch vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses aus, vom staatsrechtlichen, vom verwaltungsrechtlichen und vom nationalen.

Sowie die Familie die Grundlage des Staats ist, so ist auch der Staat dabei interessirt, sowie in allen Rechtsinstituten, so insbesondere in denjenigen, welche die Familie berühren, sein Bild in den Verhältnissen thunlichst angemessener Vollständigkeit wiedergespiegelt zu sehen, damit der Bürger in dem Staate sich heimisch finde und hierzu bietet gerade die in dem Leibgeding und den mit ihm zusammenhängenden Vertragsverhältnissen eigenthümliche Verbindung der Familie mit dem Vermögen der Familie die einfachsten Anhaltpunkte.

Allein nicht diesem Principe als solchem allein, wird durch unser Institut genügt, nicht nur von den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, ist das Familienrecht durchdrungen, sondern der Staat zieht auch die practischten Folgen daraus für die Verwaltung. Gerade diese Rücksicht der Gesetzgebung auf gegenseitige Bezugnahme und Durchbringung der privatrechtlichen Bestimmungen mit dem Gange und Geiste der Staatsverwaltung, welche die Theorie immer erforderte, wird durch das Bedürfniß unserer Zeit in den Vordergrund gerückt. Sahen wir in den Mangeljahren gesetzliche Beschränkungen des Handels, selbst Ungiltigkeitserklärungen der Verkäufe im unabweisbaren Interesse des Lebensmittelbedarfs der Massen eintreten, hat unsere Gesetzgebung zwischen Freiheit des Verkehrs im Lande und dem Entgegentreten gegen den Wucher das Gleichgewicht

noch nicht gefunden, so sind dies immer nur mittelbare Einwirkungen und deßhalb von problematischem Erfolge; warum deßhalb nicht in der Gesetzgebung ein Institut beibehalten, das durch die eigenthümliche Art der Unterscheidung und Vertheilung der in dem Eigenthume liegenden Rechtsmomente unmittelbar der Familie die Subsistenz, bei gehöriger Anwendung und gehöriger Vertheilung der Arbeitskräfte bietet, und so dem Staate einen Mittelstand sichert, dem Proletariat entgegentritt und das Staatsschiff nicht an die Klippe des Zuvielregierens treibt, sondern dem altdeutschrechtlichen Grundsatze des Selbstgouvernements in dem Bereiche der Familie und der Genossenschaft huldigt und dabei dem Sinne für Sitte, für Ordnung im Lebensplan wie im Haushalte, endlich der Anhänglichkeit am Vaterland ein naturgemäßes Feld, durch die Möglichkeit zur Heirath zur rechten Zeit gibt und in der Art der Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Theilhaber aus dem Würfelvertrage nur die Seite der Assecuranz, also gerade das Gegentheil der Lotterie, aufnimmt.

Alles dies aber führt das Leibgeding und die mit ihm zusammenhängenden bäuerlichen Gutsverhältnisse herbei, die jungen Leute können im Einklange ihres eigenen sittlichen und materiellen Interesses, mit dem des Staats, getrost eine Familie gründen, mit Abschluß der Ehe wird ihnen das elterliche Gut übergeben, das jetzt noch, bei lastendem Auszuge, weniger nutzbar ist, allein für die Zukunft und das von ihr herbeigeführte größere Bedürfniß der jetzigen Gutsübernehmer und ihrer sich vermindernden Arbeitskräfte bietet das Gut den Anhaltpunct für die Erhaltung, indeß bei solcher Uebergabe an die sich neu gründende Familie wieder umgekehrt, die abtretenden Eltern keine Gefährde für die eigne Existenz, wie ihnen dieselbe das Gut, nach seinem concreten Werthe ermöglichte, zu fürchten haben, da auf dem Gute selbst wieder diejenige Verbindlichkeit lasten bleibt, welche ihre Subsistenz im hülflosen Alter in Aussicht nahm.

Endlich aber erheischt auch der nationale Gesichtspunct in der Gesetzgebung die Aufnahme unsers Instituts in ein neues Gesetzbuch.

Der nationale Gesichtspunct wird bei jeder Gesetzgebung wesentlich, weil nur durch seine Wahrung die Gesetzgebung mit allen gegebenen Verhältnissen, insbesondere aber mit dem Character des Volks, seiner Anschauungsweise und seinen Bedürfnissen in Einklang kommt, auf diese Weise der Staatsangehörige in dem Rechte sich heimisch fühlt und Sitte und Gesetz sich gegenseitig durchdringen; allein bei uns Deutschen ist die Auffassung des nationalen Gesichtspunkts in der Partikulargesetzgebung um so wesentlicher, als bei der gegenseitigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, es wesentliche Aufgabe der Gesetzgebung sein möchte, gleich der Sprache ein inneres Band zwischen allen Einzelnen dadurch zu bilden, daß Geist und Färbung der Gesetzgebung in ganz Deutschland die nämlichen sind, indeß eine solche, wenn auch nur materielle Uebereinstimmung sich auf die natürlichste und dabei wohl allein mögliche Weise dadurch wird erzielen lassen, daß eben das Volkseigenthümliche, als das allen Deutschen Gemeinschaftliche in der Gesetzgebung aufgefaßt wird.

Ueberall nun aber in Deutschland findet sich diese Verbindung der positiven Dienstverpflichtung mit dem Besitze von Liegenschaften, sie ist der Ausdruck geworden, in welchem unsere Bauern ihre Gutsverhältnisse ordnen, sie ist ihnen nothwendig geworden, und wird daher voraussichtlich in den meisten deutschen Gesetzgebungen Aufnahme finden und dadurch schon sich der einzelnen empfehlen.

Denn sie ist nun einmal die longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impedit et pro lege servetur[40]).

Sie in ihrer Anwendung im Leibgeding ist aber auch vorzugsweise geeignet, dem Rechte eine deutsche Färbung zu geben. Denn dieses Institut kommt fast nur zwischen

---

40) Caroli M. Cap. 148.

Eltern und Kindern vor und beruht, statt der Ausspitzung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse in Cautelen, vielmehr so viel auf dem gegenseitigen Vertrauen, welches dem deutschen Familienleben eigenthümlich ist und gestaltet sich nach genossenschaftlichen Grundsätzen, welche der eigenthümlichen deutschen Rechtsbewegung allein angehörig und ihr am genehmsten sind. Inzwischen ist der Möglichkeit vieler Streitigkeiten auch dadurch vorgebeugt, daß da, wo die einzelnen Rechte nicht ganz genau angegeben sind, den Alten die Wahl gelassen ist. So, wenn ihnen eine gewisse, dem Maße nach in dem Auszugsvertrage bezeichnete, Fläche zum Stecken von Kartoffeln gedüngt und gezackert werden muß, die Wahl, sich diesen Raum von dem gerade ihnen beliebigen Ende des Ackers fürs einschlagende Jahr zumessen zu lassen, welchen der Gutsbesitzer für diese Culturart zurecht gemacht hat ꝛc.

Schon hat der Regierungscommissär ausgesprochen, daß die neue Gesetzgebung im Großherzogthume Hessen einem allgemeinen deutschen Gesetzbuche nicht entgegentrete, sondern dasselbe im Gegentheile sogar vorbereite [11]), und dies auch möchte der wahre Gesichtspunkt für alle partikulare deutsche Codification sein.

„Statt der Zweiherrschaft römischen und deutschen Rechts, statt getrennte, bald römische, bald germanische Institute im Rechte der Gegenwart zu unterscheiden, will man vielmehr das ganze vorhandene Recht in seiner Einheit begreifen und erkennt die Zurückführung desselben auf eine einheimische, volksgemäße Grundlage als Bedürfniß [12]), dieses Bedürfniß erzeugt“, die Hoffnung, „daß eine höhere,

41) Breidenbach, Commentar, über das Gr. Hess. Strafgesetzbuch. Vorrede XV: „Das Ringen nach jenem höhern Zwecke und die partikulare Codification sind nicht nur keine Widersprüche, sondern jener wird durch diese wesentlich gefördert“.

42 und 43) Bericht über die Germanistenversammlung in Lübeck in der Deutschen Zeitung vom 4. Oct. 1847.

volksmäßige Einheit über alle Getheiltheit sich immer mehr herausbilde und durch den ganzen Boden unausrottbare Wurzeln ziehe [43])". „Wir ꝛc. begreifen vollkommen, welche Masse von Heil aus einer solchen Einigung im Rechte für Deutschland erwachsen würde. Die festeste Verkittung und Verpanzerung nach Außen, das dauerhafteste materielle Glück im Innern, die herrlichste Aufblüthe der Wissenschaft wäre die sichere Folge [44])".

Eine weitere Folge hiervon, werden wir hinzusetzen dürfen, muß aber auch die Gesinnungstüchtigkeit der Einzelnen sein, welche aus dem Bewußtsein entspringt, einem großen Ganzen anzugehören und in demjenigen Momente, welches uns das Recht als heimisches in den einzelnen Territorialgesetzgebungen erscheinen läßt, zugleich ein großes geistiges Band nationaler Einheit aller deutschen Stämme zu finden.

Hat aber ein deutsches Particulargesetzbuch das Ziel erreicht, das unsern Bedürfnissen entsprechendste Recht zugleich in dem deutscheigenthümlichsten Charakter darzustellen und verstehen wir unter der Welt unsere Welt, die deutsche, und unter Eroberung die geistige Macht, welche die Wahrheit ausübt, so werden wir zu einem solchen Partikulargesetzbuche mit Posa sagen dürfen: „dann ist es Ihre Pflicht, die Welt sich zu erobern".

Darmstadt, im November 1847.

44) Breidenbach a. a. O. XIV.